

Stadt Voerde (Niederrhein)
Amtsblatt
 der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 44 vom 08.10.2014

5. Jahrgang

Auflage: 50

Inhaltsverzeichnis:**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)**

Seite

1	Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen und Einwilligungsrecht für Datenübermittlungen	1-2
----------	---	------------

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde**Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen und Einwilligungsrecht für Datenübermittlungen**

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (GV.NW.S.332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW.S.263) weist die Meldebehörde auf folgendes hin:

In folgenden Fällen besteht das Recht, **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben:

1. Übermittlung der Daten im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Absatz 1b MG NRW)
2. Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Absatz 1 MG NRW)
3. Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren (§ 35 Absatz 2 MG NRW)

In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher **EINWILLIGUNG** der Betroffenen zulässig:

1. Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk (§ 35 Absatz 3 MG NRW)
2. Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Absatz 4 MG NRW).

Ziffer 1 und 2 beziehen sich gemäß § 22 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) und § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) auf eine Melderegisterauskunft über folgende Daten:

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad
3. Anschrift
4. bei Ehe- und Altersjubiläen zusätzlich Tag und Art des Jubiläums

Mit Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes am 1. 7. 2011 übermittelt die Meldebehörde gemäß § 58 Absatz 1 und § 62 Absatz 2 Wehrpflichtgesetz dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zum 31. 3. des Jahres Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden. Nach § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz ist diese Datenübermittlung nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Auf die oben genannten Widerspruchsrechte wird ausdrücklich hingewiesen. Im Zusammenhang mit den zuvor genannten Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrechten werden Ihnen keine Kosten auferlegt.

Betroffene, die von ihrem Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrecht Gebrauch machen wollen, können ihre Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro Voerde, Rathausplatz 20 und im Bürgerbüro Friedrichsfeld, Bülowstr. 34, abgeben. Ein entsprechender Vordruck wird für diesen Zweck bereitgehalten.

Für Familienangehörige ist jeweils ein separates Formular auszufüllen. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung bedürfen keiner Begründung und bleiben bis auf Widerruf gültig.

Voerde (Niederrhein), den 01.10.2014
Der Bürgermeister
Haarmann